

# Statuten für den Verein Bäre-Huus

## 1. Name, Sitz

- 1.1. Unter der Bezeichnung *Bäre-Huus* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in Bäretswil.  
Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Zweck

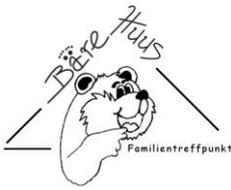
- 2.1. Zweck des Vereins ist es, für die Bevölkerung (Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Familien) Einrichtungen zu fördern oder zu leiten, welche der Kontaktpflege, Weiterbildung oder Freizeitgestaltung dienen.  
Der Verein hat gesundheitsfördernden und suchtpreventiven Charakter.

Die Ziele sind insbesondere:

- Treffpunkte und Begegnungsorte schaffen
- Kurse / Weiterbildung anbieten
- Freizeitangebote für Erwachsene und Kinder erweitern
- Angebote vernetzen und fördern

## 3. Mittel

- 3.1. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 3.2. Der Verein verschafft sich die Mittel durch:
- a) jährliche Beiträge seiner Mitglieder
  - b) Spenden und Zuwendungen von Privaten, Firmen, Kirchen, Behörden, Gemeinde, Organisationen und Stiftungen
  - c) allfällige Subventionen
  - d) allfällige Schenkungen und Legate
  - e) Überschüsse aus Veranstaltungen
  - f) Erträge aus Vereinsvermögen
  - g) Einnahmen aus Werbung



## 4. Mitgliedschaft

4.1. Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern zusammen.

### Aktivmitglied

- Es hat das volle Stimmrecht
- Es beteiligt sich aktiv am Vereinsleben
- Es hat Vergünstigungen an allen Vereinskursen und Vereinsanlässen
- Es erhält einen Mitgliderausweis

### Passivmitglied

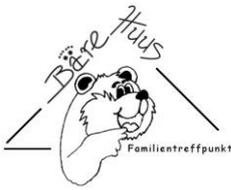
- Es hat das volle Stimmrecht
- Es erhält jährlich einen Vergünstigungs-Gutschein, der an einem Vereinskurs oder Vereinsanlass eingelöst werden kann. Es hat damit jedes Jahr einen Aktivmitglied Joker.

### Gönner

- Sie spenden einen X beliebigen Betrag. Die Gönnerbeiträge werden jeweils gemeinsam, mit einem Inserat im Bäretswiler-Pöschli verdankt. Weitere Vereinbarungen mit Gönnern können individuell getroffen werden.

Alle Mitglieder und Gönner unterstützen den Verein mit finanziellen Mitteln.

- 4.2. Die Mitgliedschaft erwerben können alle in Bäretswil und Umgebung wohnenden, natürlichen und juristischen Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.
- 4.3. Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 4.4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Beim Austritt während dem Vereinsjahr verfällt der Mitgliederbeitrag.
- 4.5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 10 Tagen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, an die Mitgliederversammlung rekurieren, welche dann definitiv beschliesst.
- 4.6. Mitglieder, die ausgetreten oder ausgeschlossen wurden, verlieren jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein und seinen Einrichtungen.
- 4.7.\* Der jeweilige Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.  
Der Mitgliederbeitrag kann für Aktivmitglieder\*\* maximal Fr.100.--,  
für Passivmitglieder maximal Fr. 50.--, für Gönnermitglieder\*\* Fr. X.-- betragen.

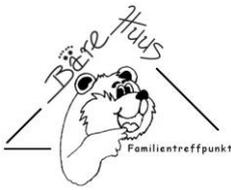


## 5. Organisation

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Kontrollstelle
  - d) die Arbeitsgruppen

## 6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten halben Jahr eines jeden Kalenderjahres statt.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/in, der Revisoren/innen
  - Abnahme des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, des Budgetvorschlages und des Tätigkeitsprogrammes für das nächste Vereinsjahr
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Festlegen der Mitgliederbeiträge
- 6.3. Es wird ein Protokoll geführt.
- 6.4. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 6.5. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder 1/5 der Aktiv- und Passivmitglieder\*\* oder der Revisoren/innen einberufen werden.
- 6.6. Die von Aktiv- und Passivmitgliedern\*\* verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innert 45 Tagen durchzuführen.
- 6.7. Die Aktiv- und Passivmitglieder\*\* sind zu jeder Vereinsversammlung mindestens 14 Tage voraus, unter Angabe der Traktanden, einzuladen.
- 6.8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für die Änderungen/ Ergänzungen der Statuten und den Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.



## 7. Vorstand

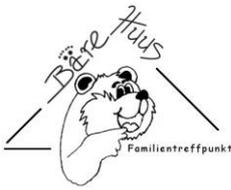
- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 7.2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vollzieht Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.
- 7.3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, den Budgetvorschlag und das Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.
- 7.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Aktivitäten des Vereins. Zu diesem Zweck kann er auch andere Mitglieder beauftragen, Aufgaben in Organisation oder Administration zu übernehmen.
- 7.5. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, die mit eigenen Befugnissen ausgestattet werden können.
- 7.6. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind, durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

## 8. Arbeitsgruppen

- 8.1. Arbeitsgruppen werden nach Bedarf zu bestimmten Themen gebildet. Der Vorstand kann Teile seiner Kompetenzen an diese delegieren. Die Arbeitsgruppen sind in allen Fällen dem Vorstand, zuhanden der Mitgliederversammlung, rapportpflichtig.
- 8.2. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen die Arbeitsgruppen den Verein nicht nach aussen vertreten.

## 9. Kontrollstelle

- 9.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisor(inn)en. Diese sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 9.2. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins. Sie führt jährlich mindestens eine Revision durch und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.



## 10. Haftung \*

10.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## 11. Vereinsauflösung

11.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Aktiv- und Passivmitgliedern\*\* beschlossen werden.

11.2. Bei Auflösung des Vereins ist ein anfällig verbleibendes Restvermögen, nach Erledigung sämtlicher Forderungen, einer Institution gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 15. Mai 1996 in Kraft.

\* Neufassung gemäss Vereinsbeschluss der Generalversammlung vom 2.4.1998

\*\* Anpassung gemäss Vereinsbeschluss der Generalversammlung vom 17.6.2011

Bäretswil, März 2018

Jeannine Scherrer, Präsidentin